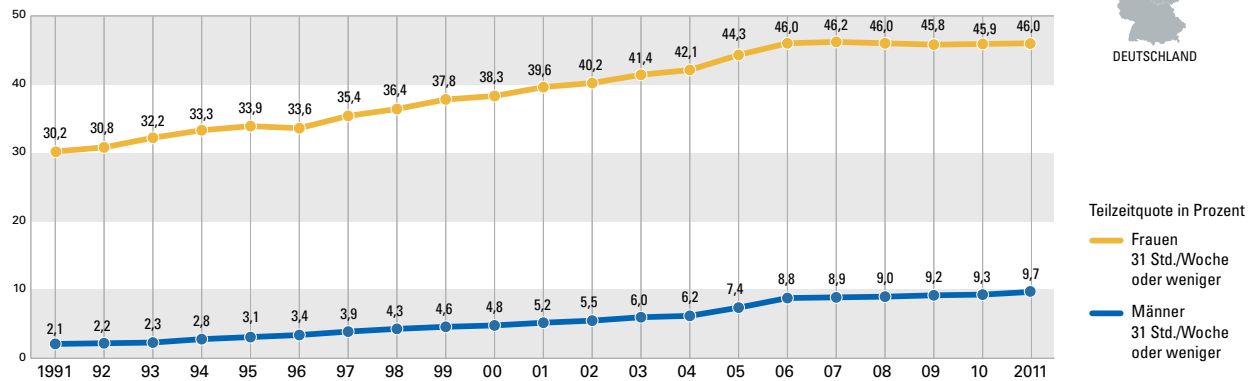


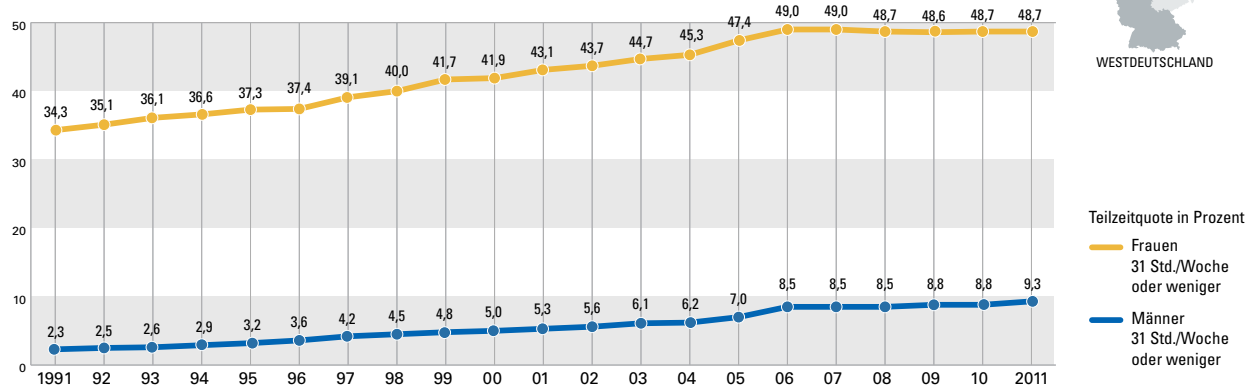
ARBEITSZEITEN 06 Teilzeitquoten abhängig Beschäftigter (1991 bis 2011)

# Teilzeitarbeit gewinnt trotz unterschiedlichem Niveau für Frauen und Männer an Bedeutung

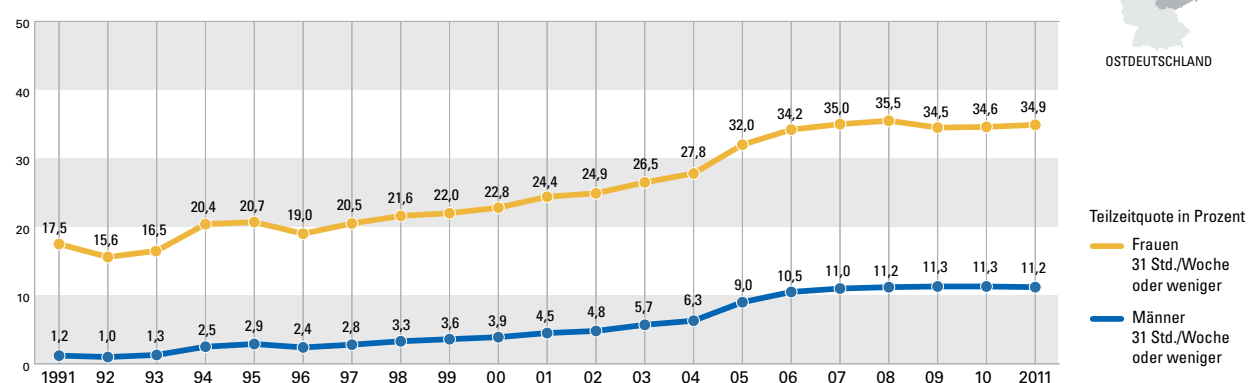
Teilzeitquoten abhängig beschäftigter Frauen und Männer in **Deutschland** (1991-2011), in Prozent



Teilzeitquoten abhängig beschäftigter Frauen und Männer in **Westdeutschland** (1991-2011), in Prozent



Teilzeitquoten abhängig beschäftigter Frauen und Männer in **Ostdeutschland** (1991-2011), in Prozent



Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus. Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2013

## Kurzanalyse

Die Teilzeitquote abhängig Beschäftigter ist in Deutschland in den letzten 20 Jahren - bei Frauen wie Männern - deutlich angestiegen.

- Frauen waren und sind deutlich häufiger in Teilzeit tätig als Männer. Im Jahr 1991 hat fast jede dritte abhängig beschäftigte Frau als Teilzeitkraft gearbeitet - im Jahr 2011 trifft dies dagegen fast auf jede zweite Frau zu. Zwischen 1991 und 2006 stieg die Teilzeitquote bei den Frauen fast stetig an, und ist seither weitgehend konstant.
- Bei den Männern stieg die Quote der Teilzeitbeschäftigten zwischen 1991 und 2011 um mehr als 7 Prozentpunkte. Insgesamt hat sich der Anteil teilzeitbeschäftigter Männer unter den abhängig Beschäftigten damit mehr als vervierfacht, auch wenn sich die Teilzeitquote – im Vergleich zu den Frauen – immer noch auf niedrigem Niveau bewegt.

Im Jahr 2011 waren 81 Prozent aller Teilzeitbeschäftigten weiblich. Die Teilzeitquoten haben sich u. a. auch wegen der überdurchschnittlich starkgestiegenen geringfügigen Beschäftigung (bzw. seit 2003 der Minijobs) erhöht. Neben diesen ausschließlich geringfügig Beschäftigten (sowie denjenigen, die einen sogenannten Ein-Euro-Job ausüben), umfasst die Teilzeitquote aber auch regulär Teilzeitbeschäftigte in sozialversicherungspflichtiger Teilzeit.

## Glossar

### **Teilzeitquote (abhängig Beschäftigte):**

Die Teilzeitquote gibt den Anteil der abhängig Beschäftigten, die einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, an allen abhängig Beschäftigten wider. Im Mikrozensus werden die Vollzeit- und Teilzeittätigkeiten auf der Basis der Selbsteinstufung der Befragten unterschieden. (1) Bei den vorliegenden Ergebnissen ist allerdings zu beachten, dass „Personen mit einer normalerweise geleisteten Arbeitszeit von mehr als 31 Stunden im Mikrozensus bis einschließlich 2008 im Rahmen der Plausibilitätsprüfung grundsätzlich als Vollzeitbeschäftigte gekennzeichnet wurden.“ (2)

### **Arbeitszeit (normalerweise geleistete Arbeitszeit):**

„Im Mikrozensus wird die normalerweise geleistete Arbeitszeit je Woche und die tatsächlich geleistete Arbeitszeit in der Berichtswoche erhoben. Bei der normalerweise geleisteten Arbeitszeit je Woche werden gele-

Westdeutschland und Ostdeutschland unterscheiden sich insbesondere bei den Teilzeitquoten von Frauen:

- Die Veränderung der Teilzeitquoten in Westdeutschland im Zeitraum 1991 bis 2011 entspricht weitgehend der Entwicklung in Gesamtdeutschland. Allerdings fällt die Teilzeitquote der westdeutschen Männer im Vergleich zu Gesamtdeutschland unterdurchschnittlich aus, während die Teilzeitquote der westdeutschen Frauen in jedem Beobachtungsjahr um einige Prozent über der in Deutschland insgesamt liegt. Im Jahr 2011 ist in Westdeutschland die Teilzeitquote von Frauen mehr als fünf Mal höher als die der Männer.
- Auch in Ostdeutschland sind die Teilzeitquoten in den letzten 20 Jahren stark angewachsen - sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern. Bei den Frauen kam es zwischen 1991 und 2011 zu einer Verdopplung, bei den Männern in Ostdeutschland sogar zu einer Verzehnfachung des Anteils von Teilzeitbeschäftigten. Die Teilzeitquote von Frauen in Ostdeutschland fiel jedoch durchgängig deutlich niedriger als in Westdeutschland aus. Im Jahr 2011 ist in Ostdeutschland die Teilzeitquote von Frauen drei Mal höher als die von Männern.

gentliche oder einmalige Abweichungen nicht berücksichtigt (z.B. Urlaub, Krankheit, gelegentlich geleistete Überstunden). Die ‚normale‘ Arbeitszeit kann von der tariflich vereinbarten Arbeitszeit abweichen, wenn regelmäßig wöchentlich Überstunden geleistet werden. Die (...) dargestellten Ergebnisse beziehen sich nur auf normalerweise (...) geleistete Arbeitszeiten aus der einzigen bzw. Haupterwerbstätigkeit.“ (3)

### **Abhängig Beschäftigte:**

„Abhängig Beschäftigte sind Beamte/-innen, Angestellte, Arbeiter/-innen sowie Auszubildende, die ihre Haupttätigkeit auf vertraglicher Basis für einen Arbeitgeber in einem abhängigen Arbeitsverhältnis ausüben und hierfür eine Vergütung (Arbeitnehmerentgelt: Lohn bzw. Gehalt) erhalten. (...) Als abhängig Beschäftigte gelten auch Personen, die vorübergehend nicht arbeiten, so-

ARBEITSZEITEN 06 Teilzeitquoten abhängig Beschäftigter (1991 bis 2011)

fern sie formell mit ihrem Arbeitsplatz verbunden sind (z. B. Urlauber, Kranke, Streikende, Ausgesperrte, Mutterschafts- und Elternurlauber, Schlechtwettergeldempfänger usw.).“ (4)

- (1) Statistisches Bundesamt (2012): Mikrozensus. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Deutschland, Fachserie 1 Reihe 4.1.1, S. 7.
- (2) Körner, Thomas und Puch, Katharina (2009): „Der Mikrozensus im Kontext anderer Arbeitsmarktstatistiken. Ergebnisunterschiede und ihre Hintergründe“, S. 528-552 in: Wirtschaft und Statistik, 2009, Heft 6.

- (3) Statistisches Bundesamt (2012): Mikrozensus. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Deutschland, (Fachserie 1 Reihe 4.1.1), S. 7.
- (4) Statistisches Bundesamt (2012): Mikrozensus. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Deutschland, (Fachserie 1 Reihe 4.1.1), S. 6.

## Datentabellen zu den Grafiken

Teilzeitquoten<sup>1)</sup> abhängig beschäftigter Frauen und Männer in Deutschland, Westdeutschland und Ostdeutschland (1991-2011), in Prozent

Jahr	Deutschland		Westdeutschland		Ostdeutschland	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
1991	30,2	2,1	34,3	2,3	17,5	1,2
1992	30,8	2,2	35,1	2,5	15,6	1,0
1993	32,2	2,3	36,1	2,6	16,5	1,3
1994	33,3	2,8	36,6	2,9	20,4	2,5
1995	33,9	3,1	37,3	3,2	20,7	2,9
1996	33,6	3,4	37,4	3,6	19,0	2,4
1997	35,4	3,9	39,1	4,2	20,5	2,8
1998	36,4	4,3	40,0	4,5	21,6	3,3
1999	37,8	4,6	41,7	4,8	22,0	3,6
2000	38,3	4,8	41,9	5,0	22,8	3,9
2001	39,6	5,2	43,1	5,3	24,4	4,5
2002	40,2	5,5	43,7	5,6	24,9	4,8
2003	41,4	6,0	44,7	6,1	26,5	5,7
2004	42,1	6,2	45,3	6,2	27,8	6,3
2005 <sup>2)</sup>	44,3	7,4	47,4	7,0	32,0	9,0
2006	46,0	8,8	49,0	8,5	34,2	10,5
2007	46,2	8,9	49,0	8,5	35,0	11,0
2008	46,0	9,0	48,7	8,5	35,5	11,2
2009	45,8	9,2	48,6	8,8	34,5	11,3
2010	45,9	9,3	48,7	8,8	34,6	11,3
2011	46,0	9,7	48,7	9,3	34,9	11,2

Anmerkungen:

- 1) Als Teilzeitbeschäftigte werden im Mikrozensus Beschäftigte mit einer normalerweise geleisteten Arbeitszeit von 31 Stunden oder weniger erfasst.
- 2) Die Vergleichbarkeit der Daten vor und nach 2005 ist infolge des veränderten Erhebungskonzeptes (unterjährige Erhebung seit 2005) nur eingeschränkt gegeben.

Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus. Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2013 WSI Hans Böckler Stiftung

## Methodische Anmerkungen

Grundlage der Berechnungen sind die Daten des Mikrozensus. Der Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes ist eine laufende, amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt in Deutschland. Die Mikrozensus-erhebung wird auf der Basis einer

1-Prozent-Haushaltsstichprobe jährlich durchgeführt. Der Mikrozensus stellt u. a. Daten zur Bevölkerungsentwicklung, zu Haushalten und Familien, zur Erwerbstätigkeit und Arbeitszeit sowie zu Beruf, Ausbildung und Arbeitsbedingungen der Erwerbstätigen zur Verfügung.

ARBEITSZEITEN 06 Teilzeitquoten abhängig Beschäftigter (1991 bis 2011)

Die Grundgesamtheit ist die Wohnbevölkerung in Deutschland, damit werden Personen ohne festen Wohnsitz nicht berücksichtigt. Ausgewählte Ergebnisse des Mikrozensus werden regelmäßig in den Fachserien des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht. Auch die hier vorliegenden Ergebnisse basieren auf Daten, die jährlich in einer Fachserie (Fachserie 1 Reihe 4.1.1 „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Deutschland“) veröffentlicht werden. (5)

Bis einschließlich zur Erhebung 2004 bezogen sich die Angaben des Mikrozensus auf eine feste Berichtswoche für alle Befragten, die zumeist im April eines Jahres lag. Seit 2005 erfolgt die Erhebung des Mikrozensus nach dem Prinzip der Unterjährigkeit, d. h. die Befragung erfolgt über alle Wochen des Jahres verteilt. Mit der veränderten Erhebung können methodisch bedingte Veränderungen der Werte einhergehen. (6)

Die zugrundeliegende normalerweise geleistete Arbeitszeit zielt eher auf durchschnittliche Werte ab und unterliegt daher nicht so starken Schwankungen wie die ebenfalls erfasste tatsächliche Arbeitszeit, mit welcher nur die Arbeitsstunden der vorangegangenen Woche erfasst werden. Die seit 2005 praktizierte unterjährige

Erhebung erfasst verstärkt solche Tätigkeiten, die deutliche Jahresschwankungen aufweisen (z. B. saisonale Beschäftigungen). Dies kann auch die normalerweise geleistete Arbeitszeit beeinflussen, weil dadurch saisonale Beschäftigungen mit sehr kurzen, aber auch mit sehr langen Arbeitszeiten stärker berücksichtigt werden. Ab 2005 werden Berlin (West) und Berlin (Ost) zusammen als ein Gebiet erfasst und - statt wie bis 2004 nur Berlin (Ost) - insgesamt den neuen Bundesländer zugeordnet. Durch diese Veränderung ist eine Vergleichbarkeit von nach Ost und West differenzierten Daten vor und nach dieser Umstellung nur bedingt gegeben. (7)

(5) Vgl. Statistisches Bundesamt (2012): Mikrozensus. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Deutschland, Fachserie 1, Reihe 4.1.1.

(6) Vgl. Statistisches Bundesamt (2012): Mikrozensus. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Deutschland, Fachserie 1, Reihe 4.1.1.

(7) Vgl. Statistisches Bundesamt (2006): Mikrozensus. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Deutschland, Fachserie 1, Reihe 4.1.1, Band 1: Allgemeine und methodische Erläuterungen.

## Recht

### Begriff der Teilzeit:

Was aus rechtlicher Sicht unter teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer/innen zu verstehen ist, definiert § 2 I 1 das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) (8). Danach ist keine bestimmte Stundenzahl entscheidend. Vielmehr kommt es darauf an, dass Teilzeitbeschäftigte eine geringere regelmäßige Arbeitswochenzeit haben, als ihre in Vollzeit arbeitenden Kollegen/innen im Unternehmen. Von der "normalen" Teilzeit nach dem TzBfG ist die Altersteilzeit zu unterscheiden. Letztere kommt für Beschäftigte ab dem 55. Lebensjahr in Frage, die ihre Arbeitszeit um die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit verkürzen (§ 2 I Altersteilzeitgesetz (9)).

### Der Begriff der geringfügigen Beschäftigung:

Die geringfügige Beschäftigung (auch Minijob) ist in § 8 Sozialgesetzbuch IV (10) geregelt. Hier wird zwischen geringfügig entlohnter und kurzfristiger Beschäftigung unterschieden. Kurzfristige Beschäftigung bedeutet in der Regel, dass ein/e Beschäftigte/r innerhalb eines Jahres nicht länger als zwei Monate oder 50 Tage arbeitet. Geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Entgelt regelmäßig 400 Euro nicht übersteigt. Dies soll auch dann gelten, wenn aufgrund einer Vertretung der Verdienst einen Monat lang über der 400-Euro-

Grenze liegt. Geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind nicht sozialversicherungspflichtig, müssen aber der Sozialversicherung gemeldet werden.

### Der Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit:

Nach § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz (11) (TzBfG) können Beschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit reduziert wird. Gründe, warum die Arbeitszeit verringert werden soll, müssen sie nicht angeben. Die Arbeitgeber/innen dürfen dem Gesuch der Beschäftigten nur widersprechen, wenn der Reduzierung der Arbeitszeit betriebliche Gründe entgegenstehen. Es reichen grundsätzlich rationale und nachvollziehbare Gründe aus. (12) Eine Befristung der Arbeitszeitreduzierung ist nach TzBfG nicht möglich.

Eine solch befristete Verringerung der Arbeitszeit kann aber nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (13) (BEEG) erfolgen. Danach können sich Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in einvernehmlich auf eine Reduzierung von in der Regel bis zu 30 Wochenstunden einigen (Vereinbarungslösung). Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, können Beschäftigte den Anspruch geltend machen. Sie haben einen Anspruch auf eine zeitlich begrenzte Reduzierung der wöchentli-

ARBEITSZEITEN 06 Teilzeitquoten abhängig Beschäftigter (1991 bis 2011)

chen Arbeitszeit auf zwischen 15 und 30 Stunden. Um den Antrag abzulehnen bedarf es dringender betrieblicher Gründe. Sie müssen "zwingende Hindernisse für die beantragte Verkürzung der Arbeitszeit sein." (14) Die Anforderungen sind also höher als beim TzBfG.

**Aufstockung der Arbeitszeit:**

Einen Anspruch auf Aufstockung der Arbeitszeit kennt das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) nicht. Nach § 9 TzBfG (15) können Teilzeitbeschäftigte aber einen Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei Neubesetzung einer Vollzeitstelle haben. Voraussetzung ist also, dass die Arbeitgeber/innen überhaupt einen freien Arbeitsplatz zur Verfügung haben, den sie besetzen wollen. Um die bevorzugte Berücksichtigung abzulehnen, müssen dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Damit sind an die entgegenstehenden Gründe höhere Anforderungen gestellt, als an die zur Ablehnung der Verringerung der Arbeitszeit. Dem Bundesarbeitsgericht zufolge kommen als dringende betriebliche Gründe

regelmäßig nur abweichende personelle Auswahlentscheidungen in Frage. (16)

Problematisch an diesem Anspruch ist unter anderem, dass die Beschäftigten die volle Darlegungs- und Beweislast auch für das Vorliegen eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes haben (17), obwohl dies eher der Sphäre der Arbeitgeber/innen zuzurechnen wäre.

(8) [www.gesetze-im-internet.de/tzbf\\_g/2.html](http://www.gesetze-im-internet.de/tzbf_g/2.html).

(9) [www.gesetze-im-internet.de/alttzg\\_1996/2.html](http://www.gesetze-im-internet.de/alttzg_1996/2.html)

(10) [www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_4/8.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/8.html)

(11) [www.gesetze-im-internet.de/tzbf\\_g/8.html](http://www.gesetze-im-internet.de/tzbf_g/8.html)

(12) Preis, in: ErfK, § 8 TzBfG Rn. 24

(13) [www.gesetze-im-internet.de/beeg/15.html](http://www.gesetze-im-internet.de/beeg/15.html)

(14) BAG, Urt. v. 15. 12. 2009 - 9 AZR 72/09 = NZA 2010, 447 (450)

(15) [www.gesetze-im-internet.de/tzbf\\_g/9.html](http://www.gesetze-im-internet.de/tzbf_g/9.html)

(16) BAG, Urt. v. 8. 5. 2007 - 9 AZR 874/06 = NZA 2007, 1349 (1352)

(17) Düwell, in: jurisPK-Familie und Beruf, § 9 TzBfG Rn. 71; Preis, in: ErfK, § 9 TzBfG Rn.14

Bearbeitung: Dietmar Hobler, Svenja Pfahl, Sonja Weeber; Lena Oerder (Recht)

## Literatur

Statistisches Bundesamt (2012): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Deutschland, Fachserie 1 Reihe 4.1.1.

Statistisches Bundesamt (2006): Mikrozensus. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Deutschland, Fachserie 1, Reihe 4.1.1, Band 1: Allgemeine und methodische Erläuterungen.